

Teil 9: Internationale Verfahren Unionsmarken - Senioritäten

Teil 9 gliedert sich in die Abschnitte

9a) entfallen

9b) Inanspruchnahme des Zeitrangs einer nationalen Marke für eine Unionsmarke

Im Abschnitt 9b werden in der folgenden Anordnung Angaben zu nationalen Marken veröffentlicht, deren Zeitrang für eine Unionsmarke nach den Artikeln 39 oder 40 der Unionsmarkenverordnung bei dem Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum - EUIPO in Anspruch genommen worden ist.

[111] nationale Registernummer

[350] Aktenzeichen, für das die Seniorität gemäß Art. 39 oder 40 UMV in Anspruch genommen wurde (EM = Ländercode für das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum, EUIPO)

9a) entfallen

9b) Inanspruchnahme des Zeitrangs einer nationalen Marke für eine Unionsmarke

In diesem Heft keine Veröffentlichung